



**Beratungsvorlage
für den Gemeinderat**

BV-145/2022

Datum 15.09.2022
Az.: 021.22
Amt: Hauptverwaltung
Bearbeiter: Isabella Schuhmann

Gremien	Termine	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	28.09.2022	öffentlich	Beschluss

**Weitere Vorgehensweise in Sachen Bürgerhaus mit Mediathek -
Bürgerentscheid**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Staufen beschäftigt sich seit einigen Jahren intensiv mit dem Neubau eines Bürgerhauses mit Mediathek.

Die aktuellen Ereignisse und Gründungen

- der Bürgerhaus-Initiative mit dem Ziel, den Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2022 zum Bau des Faustforums (Bürgerhaus mit Mediathek) aufzuheben und ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 2 und 3 GemO mit anschließenden Bürgerentscheid zu erwirken
- des Vereins „Freundeskreis Faustforum Staufen – Bürgerhaus und Mediathek“ mit dem Ziel positiv für die Verwirklichung des Bürgerhauses mit Mediathek zu werben und das Projekt und die Kulturarbeit auch nach deren Fertigstellung zu begleiten

veranlassten die Verwaltung, eine Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in Sachen Neubau des Bürgerhauses mit Mediathek „Faustforum“ in Staufen bei Herrn Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein, Studiendekan BPM, Hochschule Kehl in Auftrag zu geben. Diese ist der Beratungsvorlage als Anlage beigelegt.

Erste Überlegungen zu einem Bürgerhaus gab es bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Umgestaltung des ehemaligen Schladerer-Areals. Die im gleichen Jahr durchgeführte Bürgerwerkstatt „Stadtentwicklungsprogramm Kursbuch 2030“, bestätigte den Wunsch und auch die Notwendigkeit eines Bürgerhauses. Das Projekt erhielt in der Prioritätenliste die meisten Nennungen.

Nachdem die Stadt Staufen ein Teilgrundstück des Schladerer-Areals im Jahr 2016 erworben und einen Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gefasst und in das Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen wurde, konkretisierten sich die Planungen in den darauffolgenden Jahren und wurden in vielen Sitzungen des Gemeinderates, einem Städtebaulichen Wettbewerb und einem Planungs- und Realisierungswettbewerb mit Erstellung eines Nutzungs- und Betreiberkonzeptes, Projektgruppensitzungen sowie Informationsveranstaltungen im Rahmen von Einwohnerversammlungen u. v. m., vorgebracht. An dieser Stelle wird auf die Anlagen „Sitzungsfolge“ und den Passus „Ausgangslage“ der Stellungnahme verwiesen.

Als vorläufig letzter Schritt wurden am 27.07.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt den Planungs- und Kostenstand zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat fasst den Baubeschluss zur Errichtung des Faustforums unter Bezugnahme auf den vorgestellten Planungs- und Kostenstand.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass das Honorar für die Leistungsphase 3 für das Architekturbüro und die beteiligten Fachplanungsbüros, bezugnehmend auf die aktuelle Kostenberechnung in Höhe von 18.870.000 €, wie folgt angepasst wird:
 - fuchs.maucher.architekten.bda, Waldkirch 245.341,46 € brutto
 - Tragwerk, Mohnke Höss, Freiburg, 57.050,15 € brutto
4. Der Gemeinderat beschließt, dass das Architekturbüro und die beteiligten Fachplanungsbüros mit den weiteren Leistungsphasen beauftragt werden. Im Einzelnen:
 - fuchs.maucher.architekten.bda, Waldkirch, 1.180.799,79 € brutto
 - Elektroplanung, WPW, NL Freiburg, 273.067,26 € brutto
 - HLS, SolaresBauen, Freiburg, 294.503,01 € brutto
 - MSR, SolaresBauen, Freiburg, 50.840,61 € brutto
 - Brandschutz, IB Waldvogel, Lörrach, 32.799,38 € brutto
 - Tragwerk, Mohnke Höss, Freiburg, 266.234,04 € brutto
5. Der Gemeinderat beschließt, dass das Architekturbüro fuchs-maucher.architekten.bda, Waldkirch, mit den Leistungen für die Innenarchitektur zu 166.383,14 € brutto beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis: Pos. 1 einstimmig, Pos. 2-5 = 10 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

Gegen den Baubeschluss wendet sich die Bürgerhaus-Initiative mit folgender Frage:

„Sind Sie dafür, den Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2022 zum Neubau des Faustforums (Bürgerhauses mit Mediathek) aufzuheben?“

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Bürgerbegehren sind in § 21 Abs. 2 und 3 GemO aufgelistet (siehe Anlage).

Richtet sich das Bürgerbegehren, wie in unserem Fall, gegen einen Gemeinderatsbeschluss, muss das Begehren innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung eingereicht sein. Geht man vom Beschlussdatum 27.07.2022 aus, müsste das Begehren also spätestens am 27.10.2022 eingereicht sein.

Gemäß der Stellungnahme von Professor Fleckenstein ist es fraglich, ob dieses Datum überhaupt relevant ist oder ob das Bürgerbegehren möglicherweise verfristet ist, weil es zum Bürgerhaus in der Vergangenheit schon eine ganze Reihe von Entscheidungen des Gemeinderates gegeben hat. Gemessen an den Vorgaben der Rechtsprechung gibt es durchaus gute Argumente, von einer Verfristung des Bürgerbegehrens auszugehen. In der Sitzung im September 2021 gab es sogar einen genau drauf gerichteten Beschlussantrag mit dem Ziel, eine alternative Planung mit geringeren Kosten zu erreichen, der mehrheitlich abgelehnt wurde.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens trifft der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen. Nach den Ausführungen der Stellungnahme gibt es im Zusammenhang mit der Frist und im Zusammenhang mit der Bestimmtheit der Begründung durchaus gewichtige Argumente, von einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auszugehen. Ob die Gerichte die Entscheidung über eine mögliche Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens halten oder aufheben würden, lässt sich nicht vorhersagen. Die Regelungen des § 21 GemO sind dem Grunde nach bürgerentscheidsfreundlich auszulegen.

Auf Grund der vielfältigen Bestrebungen der Bürgerschaft, welche sich in der Initiative Bürgerhaus und dem Verein Freundeskreis Faustforum Staufen widerspiegeln, sowie der nicht eindeutigen Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, dass der Gemeinderat das Bürgerbegehren „vorwegnimmt“ und von sich aus einen Bürgerentscheid initiiert. Nach § 21 Abs. 1 GemO bedarf es hierfür eine Mehrheit von 2/3 aller Gemeinderatsmitglieder. In Staufen müssten 16 Gemeinderatsmitglieder diesem Beschluss zustimmen.

Damit die Interessen der Initiatoren des Bürgerbegehrens gewahrt bleiben, soll die Fragestellung der Initiative für ein Bürgerbegehren inhaltlich übernommen werden. Des Weiteren sollte den Initiatoren die Möglichkeit gegeben werden, in der schriftlichen Informationsbroschüre vor Durchführung des Bürgerentscheids ebenfalls zu informieren, wie die Organe der Stadt selbst.

Als Termin für den Abstimmungstag wird der **22.01.2023** vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 21 Abs. 1 einen Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung:

- Sind Sie dafür, den Beschluss des Gemeinderats vom 27.07.2022 zum Neubau des Faustforums (Bürgerhauses mit Mediathek) aufzuheben?

Der Abstimmungstag wird auf den 22.01.2023 festgesetzt.

Die Initiatoren erhalten die Möglichkeit, in der schriftlichen Informationsbroschüre vor Durchführung des Bürgerentscheids zu informieren wie die Organe der Stadt selbst.